

**Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg nach § 60 der
Abgabenordnung für den Bereich der Ambulanzen i.S.d. § 117 Abs. II SGB V
am Institut für Psychologie**

Vom 01. April 2012

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-60]

geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 29.07.2025

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-76]

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art 12. Abs. 2 BayHSchG) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg verfolgt mit ihrer Tätigkeit im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art Ambulanzen i.S.d. § 117 Abs. II SGB V am Lehrstuhl für Psychologie I des Instituts für Psychologie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des in Abs.1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Durchführung berufspraktischer Einsätze nach PsychThApprO im Bachelorstudiengang „Psychologie“ und Masterstudiengang „Klinische Psychologie, Psychotherapie u. Neurowissenschaften“.
 - die Förderung des Austauschs von Wissenschaft und Berufspraxis, insbesondere durch geeignete Fortbildungsveranstaltungen.
 - die Durchführung von Untersuchungen und Forschungsprojekten im Bereich der Klinischen Psychologie/Psychotherapie und ihrer wissenschaftlichen Grundlagen.

- Untersuchungen und Behandlungen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang gem. § 117 Abs. I u. II SGB V.
- Behandlungen in dem für die Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erforderlichen Umfang nach den Richtlinien des Psychotherapeutengesetzes (§ 27 PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (§ 4 Abs. 1 PsychTh-APrV).
- Behandlungen in dem für die Weiterbildung von Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten erforderlichen Umfang nach den Richtlinien der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Julius-Maximilians-Universität Würzburg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.
- (2) Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art Ambulanzen i.S.d. § 117 Abs. II SGB V am Lehrstuhl für Psychologie I des Instituts für Psychologie oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01. April 2012 in Kraft.